Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

vom 2016

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

§ 1 der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 3. Mai 2016 wird wie folgt geändert:

„Sonntag, 04.12.2016, in allen Stadtteilen von 12.00 bis 17.00 Uhr“

§ 2

Die Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meerbusch, den September 2016

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin